

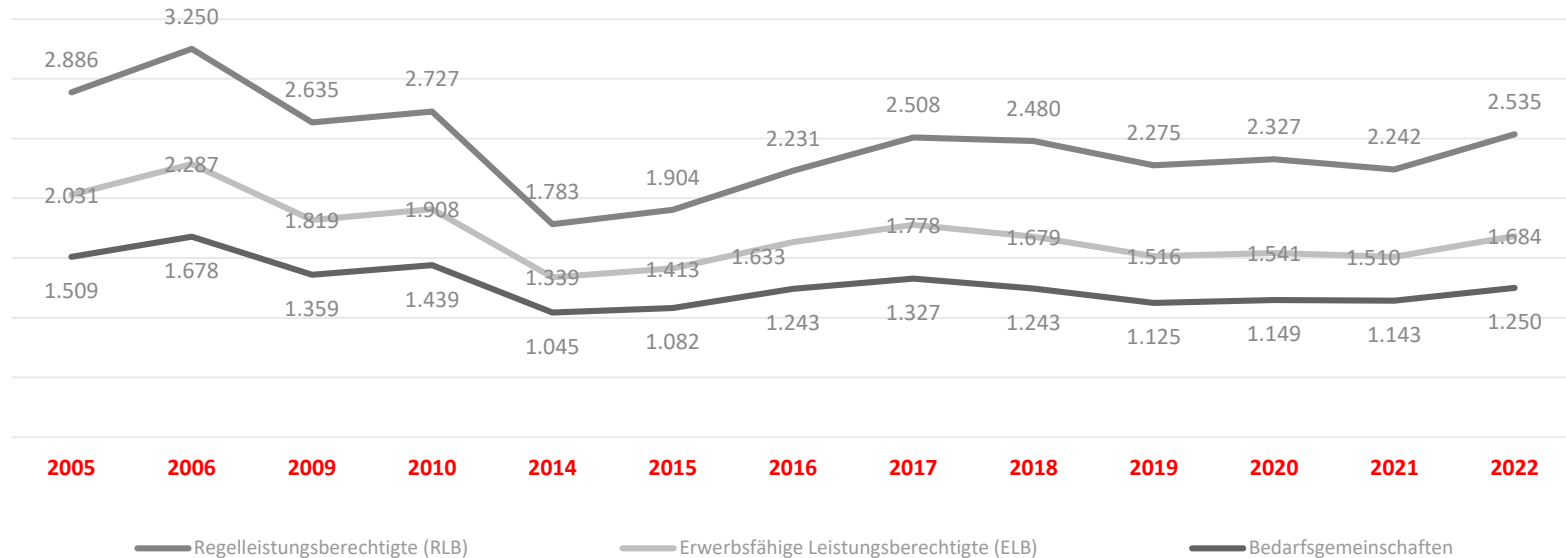
# Schwäbischer Asylgipfel

**Voraussetzungen und Möglichkeiten für die Integration von Geflüchteten in die Arbeitswelt - Vom ALG 2-Beziehenden zur gesuchten Arbeitskraft?**

Michael Künast, Geschäftsführer des Jobcenters

# Wirtschaftsentwicklung, aber auch Fluchtwellen sind an der Entwicklung der Kundenzahlen im Jobcenter nachzuvollziehen

Leistungsberechtigte im Jobcenter Dillingen\*



Für die Arbeitsvermittlung im Jobcenter relevante Zahl (Juli 2022):  
 1.684 erwerbsfähige Leistungsberechtigte, davon 288 mit Asylhintergrund und 460 sonstige Drittstaatsangehörige

\*2005-2021: Jahresdurchschnittswerte  
 2022: Monatswert Juli 2022 – Daten aus der Statistik der Bundesagentur für Arbeit

# Qualifikationsadäquate Beschäftigung – Ziel- oder Wunschvorstellung?

---

- Realistischen Berufswunsch finden, auf verwertbaren beruflichen Kompetenzen aufbauen
- Spracherwerb und Beschäftigung können auch parallel stattfinden
- Zeit und (Zwischen-)Ziele festlegen
- Alle regulären Beschäftigungsmöglichkeiten berücksichtigen
- (Aktive) Arbeitsförderung nutzen und zielorientiert einsetzen

# Integration von weiblichen Geflüchteten – Marathon und kein Sprint

- Geringere Erwerbsbeteiligung der geflüchteten Frauen ein Ergebnis unterschiedlicher Faktoren
  - Familienstruktur
  - Bildungsstand
  - Wertvorstellungen
- Schwerpunktaufgabe für die Beauftragten für Chancengleichheit im JC Dillingen

# Aufnahme einer Beschäftigung, was ist zu beachten

- Entscheidung über die Arbeitserlaubnis trifft die örtliche Ausländerbehörde

- Arbeitshilfen des IQ-Netzwerkes bieten guten Überblick und viele Informationen

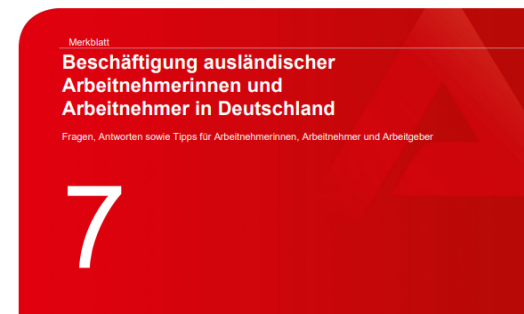
<https://www.migrationsportal.de/publikationen/arbeitshilfen.html>

- Merkblatt 7 der Bundesagentur für Arbeit

[https://www.arbeitsagentur.de/datei/merkblatt-7-auslaendischean\\_ba015382.pdf](https://www.arbeitsagentur.de/datei/merkblatt-7-auslaendischean_ba015382.pdf)

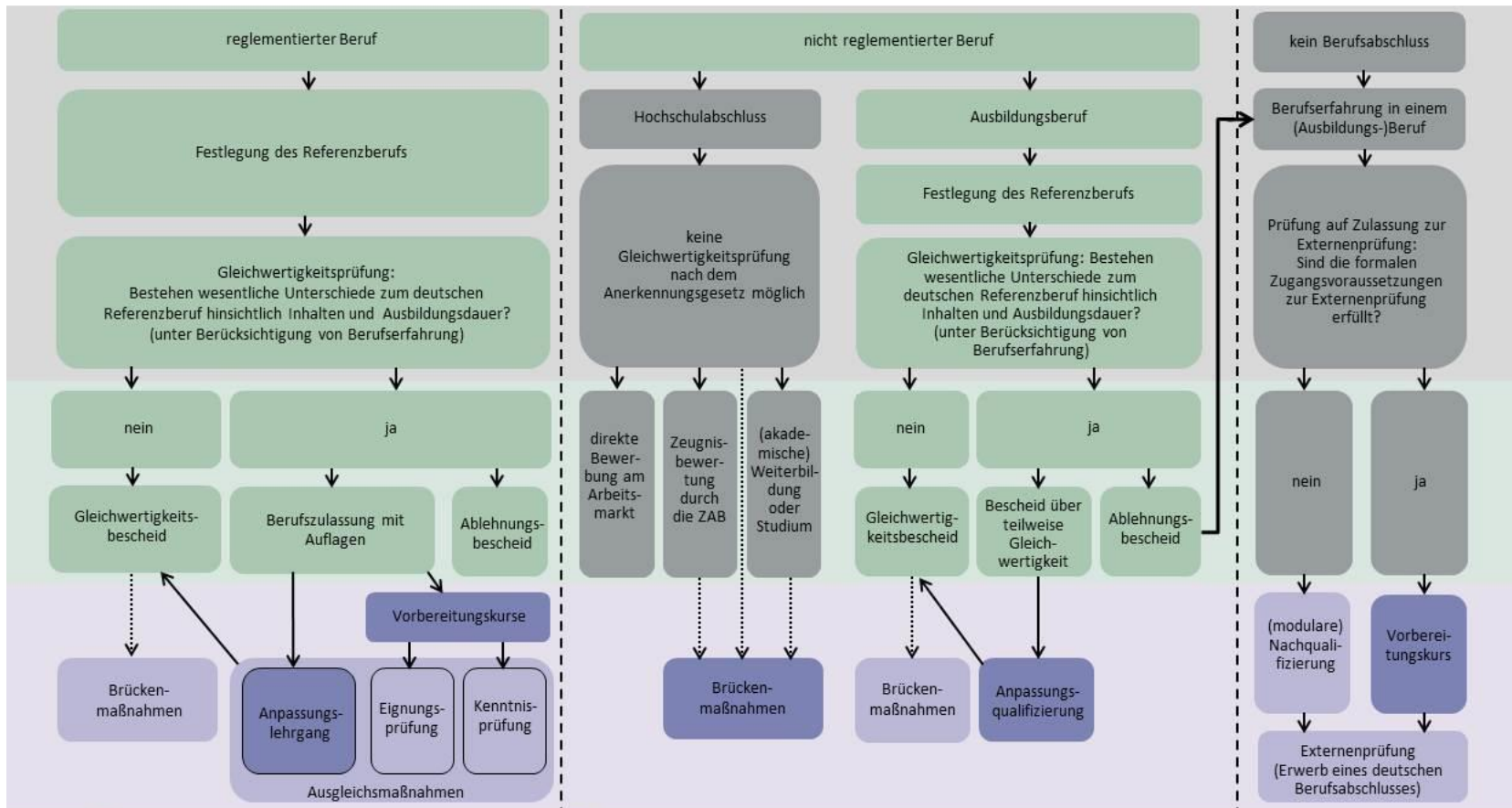
- Mitteilungspflichten bei Bezug von Sozialleistungen
- Deutschförderung ist auch während einer Beschäftigung möglich

Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“				
Arbeitserlaubnis und Arbeitsförderung mit Aufenthaltsgestattung in Landeseinrichtungen				
	„Gute Bleibeperspektive“	Alle anderen Herkunftsstaaten außer „Sichere Herkunftsstaaten“	„sichere Herkunftsstaaten“	Anmerkungen / Rechtsgrundlagen
Wer ist das nochmal?	Syrien, Eritrea, Somalia, Afghanistan	Alle anderen	Albanien, Bosnien-Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Senegal, Serbien	Die Beschränkung der „guten Bleibeperspektive“ auf bestimmte Herkunftsstaaten ergibt sich nicht aus dem Gesetz, sondern nur durch eine Definition des federführenden Bundesinnenministeriums (siehe <a href="#">hier</a> und <a href="#">hier</a> .) Zu Afghanistan: <a href="#">BAMF-Schreiben vom 15.11.2021</a> .
Kann Arbeitserlaubnis erteilt werden?	In den ersten neun Monaten: nein. Nach neun Monaten Dauer des Asylverfahrens: Anspruch auf Beschäftigungserlaubnis.	In den ersten neun Monaten: nein. Nach neun Monaten Dauer des Asylverfahrens: Anspruch auf Beschäftigungserlaubnis.	Nein	Die Pflicht zum Leben in Landeseinrichtungen ist auf 18 Monate, für Familien mit Kindern auf sechs Monate, verlängert worden, in manchen Fällen noch länger. Dennoch gibt es für die Bundesländer viele Möglichkeiten einer frühzeitigen Zuweisung, siehe <a href="#">hier</a> . Der Anspruch auf Beschäftigungserlaubnis besteht, wenn das Asylverfahren inkl. Klageverfahren mehr als neun Monate dauert, die Person nicht aus einem „sicheren Herkunftsstaat“ kommt, die BA zugestimmt hat oder eine Zustimmung (wie bei Ausbildung, FS, BuDi) oder vom Mindestlohn befreiten Praktika) nicht erforderlich ist und noch keine Asyl-Entscheidung als „offensichtlich unbegründet“ oder „unzulässig“ getroffen wurde, es sei denn das VG hat die aufschiebende Wirkung der Klage dagegen wieder hergestellt.  Hinweis: Der Ausschluss vom Arbeitsmarkt für Personen aus „sicheren Herkunftsstaaten“ sowie bei Dublin-Entscheidungen als „unzulässig“ widersprechen Art. 15 der EU-Aufnahmerichtlinie (RL 2013/33/EU).
Beratung (§ 29ff SGB III)	ja	ja	ja	BA: Zugang zum Arbeitsmarkt und Leistungen des SGB II und III für Migranten/innen
Förderung aus dem Vermittlungsbudget (§ 44 SGB III)	Ja, schon ab dem 1. Tag (§ 39a SGB III)	Nach neun Monaten Asylverfahren	nein	Normalerweise erst, wenn eine Arbeitserlaubnis erteilt werden kann.
Aktivierung und berufliche Eingliederung (§ 45 SGB III)	Ja, schon ab dem 1. Tag (§ 39a SGB III)	Nach neun Monaten Asylverfahren	nein	Normalerweise erst, wenn eine Arbeitserlaubnis erteilt werden kann.
Einstiegsqualifizierung (§ 54a SGB III)	Nach neun Monaten Asylverfahren	Nach neun Monaten Asylverfahren	nein	Wenn Arbeitserlaubnis erteilt werden kann (s.o.). Für eine Einstiegsqualifizierung ist eine konkrete Arbeitserlaubnis erforderlich (zustimmungsfrei).



# Anerkennung ausländischer Qualifikationen – Nutzen Sie professionelle Hilfe der Beratungsstellen

## Qualifizierungswege für Personen mit ausländischen Berufsqualifikationen



■ = Anerkennungsverfahren möglich  
■ = kein Anerkennungsverfahren möglich

■ = Qualifizierungsmöglichkeiten (Angebote in IQ vorhanden)  
■ = Qualifizierungsmöglichkeiten

...> = optionale Qualifizierungswege  
(Ziel ist nicht die Anerkennung oder Erlangung eines Berufsabschlusses)

# 7 Jahre „Wir schaffen das“ – Was ist/war wichtig für eine berufliche Integration Geflüchteter

- Kenntnis über die Funktionsweisen und Anforderungen des (regionalen) Arbeitsmarkt notwendig
- Sprachkenntnisse sind der Schlüssel
- Wertvorstellungen und Teilhabe am Erwerbseinkommen von weiblichen Geflüchteten entwickeln
- Aktivierungs- und Förderangebote nutzen

Ich freue mich auf Ihre  
Fragen...